

Fachschaft Geographie Universität Bern

Statuten

I Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Fachschaft Geographie Universität Bern, im Folgenden kurz Fachschaft genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60ff des ZGB und gestützt auf Art. 6ff der Statuten der Vereinigung der Studierenden der Universität Bern (SUB). Dem Verein gehören Geographiestudierende (Major und Minor) der Universität Bern an. Der Vereinssitz befindet sich am Geographischen Institut der Universität Bern (GIUB) an der Hallerstrasse 12, 3012 Bern.

Art. 2 Zweck

Die Fachschaft bezweckt die Wahrung der ideellen und materiellen Interessen der Geographiestudierenden.

Insbesondere werden folgende Ziele verfolgt:

- a) die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder gegenüber des Geographischen Institutes, der phil. nat. Fakultät, der Universität, den Behörden, der Öffentlichkeit und der SUB.
- b) die Förderung der Kontakte und der Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern.
- c) die Einflussnahme auf Forschungs- und Ausbildungsziele des Geographischen Institutes.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins sind an der Universität Bern immatrikulierte Studierende mit Haupt- oder Nebenfach (Major oder Minor) Geographie, die nicht durch schriftliche Mitteilung an die Universitätsleitung aus der Vereinigung der Studierenden der Universität Bern, kurz SUB ausgetreten sind. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der SUB festgelegt.

Art. 4 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus der Vereinigung der Studierenden der Universität Bern (SUB) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Universitätsleitung. Mit dem Austritt aus der SUB verfällt automatisch die Mitgliedschaft des Vereins.

Ein Mitglied, welches den Zielsetzungen des Vereins entgegenwirkt oder dem Ansehen des Vereins schadet, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand gibt dem betroffenen Mitglied vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme.

Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides beim Vorstand schriftlich Rekurs an die Vollversammlung erklärt werden. Die Vollversammlung hört das betroffene Mitglied an und entscheidet endgültig.

III Mittel

Art. 5 Herkunft der Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen der SUB
- b) eigenen Aktivitäten
- c) Spenden und Gönnern

Art. 6 Haftung und Vereinsvermögen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, schulden aber ausstehende sowie laufende Mitgliederbeiträge.

Bei sämtlichen Vereinsaktivitäten wie Exkursionen, Festen, etc. ist die Versicherung Sache der Teilnehmenden. Jegliche Haftung seitens des Vereins wird abgelehnt.

IV Organisation

Art. 7 Organe des Vereins

Die Fachschaft besteht aus den folgenden Organen:

- a) die Vollversammlung, kurz VV
- b) der Vorstand
- c) die Arbeitskreise, kurz AK
- d) die Rechnungsrevisorin oder der Revisor

Art. 7.1 Die Vollversammlung

Die Vollversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen, welche an der Versammlung tatsächlich teilnehmen.

a. Einberufung der ordentlichen Vollversammlung

Die ordentliche Vollversammlung wird einmal jährlich durch öffentliche Bekanntgabe, die mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen hat, durch den Vorstand einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekanntzugeben. Die ordentliche Vollversammlung findet in der Regel zu Beginn des Vereinsjahres statt.

An der Vollversammlung kann über Anträge, welche dem Vorstand mindestens eine Woche vor der VV schriftlich eingereicht werden, beschlossen werden.

Über Geschäfte, die nicht gemäss den Statuten angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden. Sie sind vom Vorstand für die nächste Vollversammlung ordentlich zu traktandieren.

b. Einberufung von ausserordentlichen Vollversammlungen

Ausserordentliche Vollversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes, auf Beschluss der VV oder auf entsprechendes Begehren von 1/10 der Mitglieder einberufen. Die Einladung durch den Vorstand erfolgt mindestens zehn Tage vorher unter Angabe der Traktanden.

c. Vorsitz der Vollversammlung

Den Vorsitz der Vollversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident. Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten wird der Vorsitz durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten ausgeübt.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

d. Kompetenzen der Vollversammlung

Die VV kontrolliert die Tätigkeit des Vorstandes und der AKs. Der ordentlichen Vollversammlung stehen insbesondere die folgenden Befugnisse zu:

- a) Wahl oder Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder.
- b) Allfällige Wahlen von Vertreterinnen und Vertretern in andere Kommissionen und AKs.
- c) Wahl oder Wiederwahl der Rechnungsrevisorin oder des Rechnungsrevisors.
- d) Kenntnisnahme von den Tätigkeitsberichten des Vorstandes, Abnahme des Protokolls der letzten VV, der Jahresrechnung und des Budgets.
- e) Diskussion und Beschlüsse über die Fachschaftstätigkeiten.
- f) Entscheid über Rekurse gegen Vorstandsbeschlüsse, soweit dies in den Statuten vorgesehen ist.
- g) Änderung der Statuten.
- h) Auflösung des Vereins.

Die VV behandelt sämtliche weiteren, ihr durch die Vereinsstatuten oder durch das Gesetz (ZGB) vorbehaltenen Geschäfte.

e. Beschlussfassung an der Vollversammlung

Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, respektive das Los bei Wahlen.

Eine Änderung der Statuten kann nur durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Statutenänderungen müssen mindestens 7 Tage vor der betreffenden VV schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand gibt die Anträge im Wortlaut vor der VV bekannt.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 7.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus ungefähr 15 Mitgliedern des Vereins, welche von der Vollversammlung auf eine Amtsdauer von einem Vereinsjahr gewählt werden.

Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Der Vorstand trifft sich mindestens einmal pro Semester zu einer Vorstandssitzung.

a. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist das vollziehende und leitende Organ der Fachschaft.

- a) Alle Vorstandsmitglieder haben eine oder mehrere Aufgaben, deren Zuteilung vom Vorstand selbst geregelt wird.

- b) Die Vorstandsitzungen sind öffentlich. Es wird ein Protokoll geführt.
- c) Der Vorstand beruft die VV ein.
- d) Der Vorstand sorgt für den Informationsfluss innerhalb der Fachschaft.
- e) Es ist wünschenswert, dass der Vorstand aus VertreterInnen verschiedener Semester besteht.

Der Vorstand erstellt für sich insgesamt ein Pflichtenheft. Dieses kann von allen Mitgliedern des Vereins eingesehen werden. Änderungen sind dem Pflichtenheft beizufügen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Präsidentin bzw. Präsident oder Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands (Kollektivzeichnungsrecht).

b. Beschlussfassung im Vorstand

Der Vorstand beschliesst und handelt im Kollektiv. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstands anwesend ist. Für Beschlüsse im Vorstand gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident oder in seiner Abwesenheit die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

Art. 7.3 Arbeitskreise

Die AKs werden von der VV oder vom Vorstand ad hoc zusammengestellt und nach Abschluss ihrer Tätigkeit vom gleichen Organ wieder aufgelöst. Die AKs arbeiten im Sinne des Vorstandes und der Vollversammlung.

Art. 7.4 Rechnungsrevision

Die Vollversammlung ernennt auf die Dauer eines Rechnungsjahres eine Rechnungsrevisorin oder einen Rechnungsrevisor (Mitglied des Vereins, welches nicht dem Vorstand angehört).

Die Rechnungsrevisorin oder der Rechnungsrevisor prüft die Jahresrechnung, erstattet der Vollversammlung Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung derselben.

V Schlussbestimmungen

Art. 8 Dauer des Rechnungsjahres und des Vereinsjahres

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres.

Art. 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach den statutarischen und nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Ein allfälliges Reinvermögen ist der SUB zu überweisen.

Art. 10 Genehmigung der Statuten

Diese Statuten wurden am 17. April 1996 von der VV mit grossem Mehr ohne Gegenstimme angenommen und ersetzen alle früheren. Die vorliegenden Statuten wurden am 10. April 2013 von der VV mit grossem Mehr ohne Gegenstimme geändert und treten sofort in Kraft.

Bern, den 28. März 2013

Für den Vorstand

Jacqueline Ernst

Fabienne Herzog

Denise Ramser

Timon Richiger

Mirjam Stawicki

Constantin Streit